

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Bernbeuren

(Kurbeitragssatzung)

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – erlässt die Gemeinde Bernbeuren folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Bernbeuren aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeiten und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jede Übernachtung im Kurgebiet mit der jeweils ersten Übernachtung.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Für Zweitwohnungsbesitzer gemäß § 7 entsteht die Beitragspflicht jeweils mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand erstmals verwirklicht wird. Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu Zahlung fällig.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Übernachtung für Erwachsene ab dem 16. Lebensjahr 1,00 €.
- (3) Personen mit einer Behinderung ab 70 v.H. sind bei Vorlage eines gültigen Behindertenausweises vom Kurbeitrag befreit. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist diese ebenfalls vom Kurbeitrag befreit. Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft unter Vorlage des Ausweises bei der Kurbeitragsabrechnungsstelle zu beantragen. Teilnehmer an Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung sind vom Kurbeitrag befreit. Geschäftsreisende, Monteure und Handwerker sind vom Kurbeitrag befreit. Zur Geltendmachung der Befreiung ist ein geeigneter Nachweis über den gewerblichen Grund der Übernachtung vom Gast zu erbringen. Die Festlegung inwieweit ein Nachweis als geeignet angesehen werden kann, obliegt der Gemeinde.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder von denen ein Jahrespauschalkurbeitrag nach § 7 Abs. 1 erhoben wird.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am zweiten Tage nach der Ankunft schriftlich oder elektronisch anzumelden und spätestens am zweiten Tag nach der Abreise schriftlich oder elektronisch abzumelden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Die Meldung hat auf dem amtlich vorgeschriebenen Formblatt (Meldeschein) zu erfolgen. Die zur Errechnung erforderlichen Angaben sind zu machen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, einen Durchschlag des Meldescheins zu verlangen und gemäß den Aufbewahrungsvorschriften zu verwahren.

- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise der Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag zweimal pro Jahr abgerechnet wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Jahrespauschalkurbeitrag beträgt:

| | |
|--|---------|
| 1. für Einzelpersonen | 50,00 € |
| 2. für Schüler und Studenten bis 20 Jahre (mit Ausweis) | 25,00 € |
| 3. für Familien | |
| für die erste Person | 50,00 € |
| für die zweite und jede weitere Person | 25,00 € |
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Veranlagung entfällt für Personen die in der Hauptwohnung ihrer Eltern, Ehegatten oder Kinder mit Nebenwohnung gemeldet sind.
- (5) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (6) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (7) Ergibt sich nachträglich, dass eine Kurbeitragspflicht nach § 1 nicht gegeben war, ist der geleistete Pauschalbetrag zurückzuzahlen.

§ 8

Zuwiderhandlung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden. Insbesondere kann mit einem Bußgeld

belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V. m. § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kurbeitragssatzung vom 22. März 2018 außer Kraft.

Bernbeuren, 05. Februar 2019

GEMEINDE BERNBEUREN



Martin Hinterbrandner
1. Bürgermeister

